

Deutsche Post AG

# DPVKOM vereinbart Altersteilzeitregelung für alle aktiven Postbeamten!

Die DPVKOM hat in Verhandlungen mit der Deutschen Post AG durchgesetzt, dass die Regelungen des sogenannten Generationenvertrags künftig wirkungsgleich auch für alle aktiven Beamten des Unternehmens angewendet werden. Damit ist es der DPVKOM gelungen, eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Altersteilzeit (ATZ) zwischen Arbeitnehmern und Beamten herzustellen. Nun müssen nur noch das Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium dem Verordnungsentwurf zustimmen, damit dieser nach Genehmigung rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann.

Die wichtigsten Eckpunkte des Verordnungsentwurfs lauten:

- Voraussetzung für den Eintritt in die ATZ ist ein Langzeitkonto mit mindestens 1.000 „angesparten“ Dienststunden sowie die Vollendung des 59. Lebensjahres. Für vor dem Jahr 1958 geborene Beamte und für Schwerbehinderte mit einem Geburtsjahr vor 1960 gelten hinsichtlich der Dienststunden Sonderregelungen.
- Um Stunden auf das Langzeitkonto „anzusparen“, schließt der Beamte mit seinem Dienstherrn Deutsche Post AG zunächst eine Teilzeitdienstvereinbarung, die grundsätzlich bis zum Eintritt in die ATZ gilt. Seine bisherige regelmäßige Wochendienstzeit bleibt dabei zwar unverändert, allerdings bekommt er eine geringere Monatsbesoldung ausgezahlt (entsprechend der in der Teilzeitdienstvereinbarung festgelegten Wochenstunden).
- Die Dauer der ATZ muss zwischen 24 und 72 Monaten betragen und endet in der Regel erst mit dem Eintritt in den Ruhestand.
- Die ATZ ist aufgeteilt in eine aktive Phase, in der die Hälfte der bisherigen Wochendienstzeit zu leisten ist und in eine Freistellungsphase, in der kein Dienst mehr geleistet wird. In beiden Phasen bekommt der Beamte zwischen 73 und 81 Prozent seiner letzten Nettobezüge vor Eintritt in die ATZ (je niedriger seine Besoldungsgruppe, desto höher der Prozentsatz).

Herausgeber: Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Schaumburg-Lippe-Straße 5 • 53113 Bonn